VERORDNUNG (EWG) Nr. 408/81 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1981

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 über Durchführungsvorschriften für die Destillation von Weinen aus Tafeltrauben für das Weinwirtschaftsjahr 1980/81

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere auf Artikel 41 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 der Kommission [3], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 29/81 [4], bestimmt, daß die Anträge auf Genehmigung der Verträge für die Destillation von Wein aus Tafeltrauben bis zum 15. Januar 1981 und für Griechenland bis zum 15. März 1981 eingereicht werden müssen. Die entsprechenden Weinanlieferungen sind in den Mitgliedstaaten der Neunergemeinschaft in einem langsameren Tempo erfolgt als erwartet. Damit das mit der Destillationsmaßnahme angestrebte Ziel in vollem Umfang erreicht werden kann, muß die Frist für die Einreichung der Anträge auf Genehmigung der Verträge über die Lieferung von Wein zur Destillation für alle Mitgliedstaaten verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2253/80 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anträge auf Genehmigung der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 343/79 genannten Verträge sind bis zum 31. Mai 1981 einzureichen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 3. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 227 vom 29. 8. 1980, S. 12.
(4) ABl. Nr. L 2 vom 1. 1. 1981, S. 24.